

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 930 - 930

Die Verträge zu Gunsten Dritter. Von Dr. Joseph Unger, Hofrath und o. ö. Professor der Rechte in Wien. (Aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. X besonders abgedruckt) Jena, 1869

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu denken habe. Bei dem mangelhaften Zustande der Quellen, die meist nur für Vermuthungen und Combinationen Raum geben, bezeichnet er das Zweite als den schwierigsten Theil seiner Aufgabe und nimmt nur das Verdienst in Anspruch, zu allseitiger Erörterung der Frage die Anregung gegeben zu haben. In sechs Abschnitten (I. Die Professur. II. Die Professoren. III. Professur und Assessur. IV. Professoren und Assessoren. V. Die Sabinianer und Proculianer. VI. Die Schulen und Professoren in der Provinz) wird die Stellung der klassischen Juristen als öffentliche Rechtslehrer im Sinne der damaligen Zeit (*jus publice docentes, juris civilis professores*) entwickelt und ihrer gleichzeitigen praktischen und schriftstellerischen Thätigkeit gedacht. In jeder dieser Beziehungen sind die reichhaltigsten Quellenbelege beigebracht, die wohl Alles erschöpfen, was überhaupt die Quellen hierüber bieten, so daß dem Rechtshistoriker das vollständigste Material zur Prüfung der von dem Verfasser mit großem Scharfsinne und einer seltenen Combinationsgabe dargelegten Ansichten gegeben ist.

33.

Die Verträge zu Gunsten Dritter. Von Dr. Joseph Unger, Hofrath und o. ö. Professor der Rechte in Wien. (Aus den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. X besonders abgedruckt.) Jena, 1869. Mauke's Verlag (Hermann Dufft). 8. 109 SS.

Diese ebenso geistreiche als elegante Erörterung eines für den Rechtsverkehr sehr wichtigen Gegenstandes zerfällt in fünf Abschnitte. — Der erste, die Grundsätze des römischen Rechts darstellend, nimmt seinen Ausgangspunkt von dem altrömischen Prinzip: Jeder handle für sich selbst — in dem doppelten Sinn, daß Jeder in eigener Person (in eigenem Namen) und im eigenen Interesse (zu seinem eigenen Vortheil) handle — ein Prinzip, das nicht als eine ethische Regel, als ein Gebot der Lebensklugheit, sondern als absolute Rechtsregel auftritt: wer handelt, muß für sich handeln, er kann statt des Andern, er kann unmittelbar zum Vortheil des Andern gar nicht handeln. Jeder hat den Grund seines Rechtes selbst zu legen. Hieran knüpft sich eine genauere Untersuchung der beiden Corollarien jenes kategorischen Rechtsimperativs:

A. Jeder handle in eigener Person, in eigenem Namen!

B. Jeder Sorge für sich selbst, jeder handle im eigenen Interesse!

sowie der Rechtswirkungen, die sich daraus für den Dritten ergeben. Den wichtigsten Theil des Abschnittes bildet die sorgfältige Darstellung der Ausnahmen, welche das römische Recht allmählig von jenem Rechtsprinzip gemacht hat, und über welche dasselbe nicht hinausgekommen ist. — Der zweite Abschnitt zeigt, daß das römische System des „disciplinirten Egoismus“ nicht das unsere ist, daß nach unseren ethischen Begriffen die Verträge zu Gunsten Dritter gleiche Anerkennung und Geltung verlangen als die sog. unmittelbare Stellvertretung. Es wird der prinzipielle Unterschied der Vertragsschließung zu Gunsten Dritter von der Vertragsschließung durch Stellvertreter hervor-